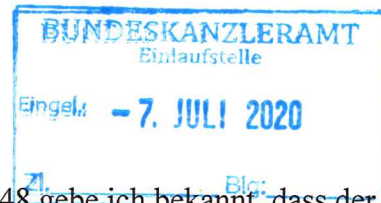


DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 1009975-2019-73
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020

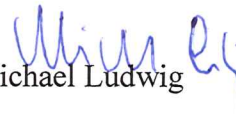
Wien, 7. JULI 2020

Bundeskanzleramt

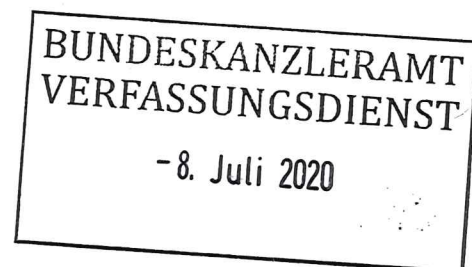


Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 das beiliegende Gesetz, das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020, beschlossen hat.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage



Landesgesetz

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 – WVRG 2020

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Allgemeines
- § 3. Anzuwendendes Verfahrensrecht

2. Hauptstück

Schlichtungsstelle

- § 4. Einrichtung, Geschäftsstelle
- § 5. Bestellung der Mitglieder
- § 6. Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7. Schlichtungsverfahren

3. Hauptstück

Nachprüfungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 8. Zuständigkeit
- § 9. Verfahrenshilfe
- § 10. Auskunftspflicht
- § 11. Akteneinsicht
- § 12. Zustellungen
- § 13. Mündliche Verhandlung
- § 14. Gebühren
- § 15. Gebührenersatz
- § 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 17. Strafbestimmungen

2. Abschnitt: Nichtigkeitsverfahren

- § 18. Einleitung des Verfahrens
- § 19. Fristen für Nichtigkeitsanträge
- § 20. Inhalt und Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrages
- § 21. Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung und einer Verhandlung
- § 22. Parteien des Nichtigkeitsverfahrens
- § 23. Nichtigkeitsklärung von Entscheidungen
- § 24. Entscheidungsfrist

3. Abschnitt: Einstweilige Verfügungen

- § 25. Antragstellung

- § 26. Erlassung der einstweiligen Verfügung
- § 27. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

4. Abschnitt: Feststellungsverfahren

- § 28. Einleitung des Verfahrens
- § 29. Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages
- § 30. Verfahrensrechtliche Bestimmungen
- § 31. Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen
- § 32. Zivilrechtliche Folgen einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages
- § 33. Unwirksamerklärung des Widerrufs

4. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 34. Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften
- § 35. Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen
- § 36. Verweise
- § 37. Bezugnahme auf Rechtsakte der Union

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Landesgesetz regelt die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die in den Vollziehungsbereich des Landes Wien fallen (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).

Allgemeines

§ 2. (1) Die Nachprüfung im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (§ 1 dieses Landesgesetzes) nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 obliegt dem Verwaltungsgericht Wien.

(2) Im Nachprüfungsverfahren gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als Beschwerdeführerin oder Beschwerdeführer (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG).

(3) Das Verwaltungsgericht Wien entscheidet in Nichtigerklärungsverfahren und Feststellungsverfahren durch Senate. Entscheidungen über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen oder auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Entscheidungen über Zeuginnen- oder Zeugen- und Sachverständigengebühren erfolgen durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter.

(4) In der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes Wien sind für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem BVergGVS 2012 Maßnahmen vorzusehen, die die Vertraulichkeit von Verschlussachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, garantieren. Insbesondere sind Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Erfassung von Anträgen, den Eingang und die Verwahrung von Unterlagen sowie die Speicherung von Daten vorzusehen.

Anzuwendendes Verfahrensrecht

§ 3. Soweit in diesem Landesgesetz und im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verfahrensrechtsgesetzes 1991 – AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sinngemäß anzuwenden.

2. Hauptstück

Schlichtungsstelle

Einrichtung, Geschäftsstelle

§ 4. (1) Beim Amt der Wiener Landesregierung wird die „Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten“ eingerichtet. Die Schlichtungsstelle vermittelt in einem konkreten Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und einer Unternehmerin oder einem Unternehmer oder mehreren Unternehmerinnen oder Unternehmern (Streitteile).

(2) Für die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren gelten ausschließlich § 1, die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes sowie §§ 34 und 36.

(3) Die Schlichtungsstelle vermittelt durch fünf Mitglieder. Mitglieder der Schlichtungsstelle sind die oder der Vorsitzende und vier Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist bereits bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden zulässig. Den Beisitzerinnen oder Beisitzern kommt beratende Funktion zu.

(4) Die Schlichtungsstelle verfügt über eine Geschäftsstelle. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Zeiten, zu denen Anbringen bei der Schlichtungsstelle erfolgen können, unter der Internetadresse www.wien.gv.at bekannt zu geben.

Bestellung der Mitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von jeweils fünf Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss Bedienstete oder Bediensteter der Stadt Wien sein. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach deren Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht sowie den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Studiums besitzen. Die oder der Vorsitzende muss ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben.

(3) Das Amt der Wiener Landesregierung hat zu Beginn jedes Kalenderjahres die Verlautbarung der Namen der Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Institution (im Fall der oder des Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Unternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, unter der Internetadresse www.wien.gv.at zu veranlassen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle erlischt:

1. mit Tod des Mitgliedes,
2. mit Verzicht,
3. mit Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO),
4. mit Ablauf der Funktionsdauer oder
5. bei Bediensteten der Stadt Wien mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle kann von der Landesregierung widerrufen werden:

1. wenn eine berufliche Verfehlung des Mitgliedes vorliegt, deren Art und Schwere mit der weiteren Mitgliedschaft unvereinbar wäre, oder
2. wenn das Mitglied zu einer ordentlichen Funktionsausübung dauernd unfähig wird.

Schlichtungsverfahren

§ 7. (1) Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der ein Interesse am Abschluss eines dem BVergG 2018 oder dem BVergGKonz 2018 unterliegenden Vertrages behauptet und die Möglichkeit des Entstehens eines Schadens durch eine behauptete Rechtswidrigkeit darlegt, kann

1. in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren jeweils ohne vorherige Bekanntmachung, in offenen und in geladenen Wettbewerben sowie in anderen Verfahren, in denen vor der Aufforderung zur Angebotslegung bzw. zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten keine Teilnahmeanträge einzureichen sind, bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten, sowie
2. in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung, in nicht offenen Wettbewerben sowie in anderen Verfahren, in denen vor der Aufforderung zur Angebotslegung bzw. zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten Teilnahmeanträge einzureichen sind, bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Frist für die Abgabe eines Teilnahmeantrages

bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten die Prüfung einer in dem Verfahren ergangenen gesondert anfechtbaren Entscheidung schriftlich beantragen. Gleichzeitig kann beantragt werden, nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen, die der gesondert anfechtbaren Entscheidung zeitlich vorangegangen sind, zu prüfen. In dem Antrag ist ein bestimmtes Begehren zu stellen.

(2) Die Schlichtungsstelle hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich vom Einlangen des Antrages auf Schlichtung zu verständigen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab der Verständigung die Angebote oder die Teilnahmeanträge nicht öffnen (aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung), es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist

1. der Antrag auf Schlichtung in der Verhandlung zurückgezogen wird,
2. eine gütliche Einigung in der Verhandlung zustande kommt oder
3. die Schlichtungsstelle mitteilt, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

Im Fall der Z 1 endet die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung und im Fall der Z 2 mit der gütlichen Einigung. Im Fall der Z 3 endet die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung zwei Wochen nach der Verständigung durch die Schlichtungsstelle, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrem Beginn.

(3) Die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung wird für die Dauer der Anhängigkeit eines Schlichtungsverfahrens gehemmt.

(4) Wird ein Antrag auf Schlichtung betreffend ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen zwingenden Gründen oder ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit eingebracht, kommt diesem Antrag keine aufschiebende Wirkung zu. Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Möglichkeit, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Wien einen Antrag auf einstweilige Verfügung einzubringen, bleibt unberührt.

(5) Die Streitparteien haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und durch Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken. Lässt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, ist in der Niederschrift (Abs. 7) festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

(6) Die Schlichtungsstelle hat – ohne dabei an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden zu sein – ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung, in mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlungen unter Anwendung eines objektiven Prüfmaßstabes auf eine gütliche Einigung der Streitparteien hinzuwirken und allenfalls Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erstatten. Schlichtungsverfahren hinsichtlich gleichartiger Anträge verschiedener Unternehmerinnen oder Unternehmer sind nur zu verbinden, wenn hiedurch die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs (§ 20 Abs. 1 BVergG 2018 und § 14 Abs. 1 BVergGKonz 2018) nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Gegenstand, der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind von der oder dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitparteien ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln.

3. Hauptstück

Nachprüfungsverfahren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

§ 8. (1) Das Verwaltungsgericht Wien entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes über Anträge zur Durchführung von Nichtigerklärungsverfahren (2. Abschnitt), zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (3. Abschnitt) und zur Durchführung von Feststellungsverfahren (4. Abschnitt). Derartige Anträge sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

(2) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Widerrufserklärung eines Vergabeverfahrens ist das Verwaltungsgericht Wien zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012 oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie
2. zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(3) Nach Zuschlagserteilung ist das Verwaltungsgericht Wien zuständig

1. im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob wegen eines Verstoßes gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;
2. in einem Verfahren gemäß Z 1, 4 und 5 auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde;

4. zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidrigerweise ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erteilt wurde;
 5. zur Feststellung, ob der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems rechtswidrig war (§§ 155 Abs. 4 bis 9, 162 Abs. 1 bis 5 oder 316 Abs. 1 bis 3 sowie 323 Abs. 1 bis 5 BVerG 2018);
 6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages;
 7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 31 Abs. 8.
- (4) Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Verwaltungsgericht Wien zuständig
1. im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen das BVerG 2018, das BVerGKonz 2018, das BVerGVs 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war;
 2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
 3. zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidrigerweise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung erklärt wurde;
 4. in einem Verfahren gemäß Z 3 zur Unwirksamklärung des Widerrufs gemäß § 33.
- (5) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Verwaltungsgericht Wien zur Feststellung zuständig, ob die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen der Bieterin oder des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

Verfahrenshilfe

§ 9. (1) Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist nur für die Einbringung eines Feststellungsantrages zulässig. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist unmittelbar beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dem Antrag sind jene Unterlagen beizulegen, aus denen hervorgeht, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Der Antrag kann ab Beginn der in §§ 28 Abs. 4 und 29 Abs. 2 festgelegten Fristen für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit gestellt werden.

(2) Hat die Partei innerhalb der in §§ 28 Abs. 4 und 29 Abs. 2 festgelegten Fristen die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt die Frist für die Einbringung des Feststellungsantrages mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes zur Vertreterin oder zum Vertreter und die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen dieser oder diesem zugestellt sind.

(3) § 29 Abs. 3 ist sinngemäß auf den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe anzuwenden.

(4) Über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist unverzüglich zu entscheiden.

Auskunftspflicht

§ 10. (1) Die dem Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes unterliegenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. vergebenden Stellen und die an einem Verfahren zur Vergabe von Aufträgen beteiligten Unternehmerinnen und Unternehmer haben dem Verwaltungsgericht Wien alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen in geordneter Weise vorzulegen.

(2) Kommt eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber oder eine Unternehmerin oder ein Unternehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann das Verwaltungsgericht Wien, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die Unternehmerin oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund des Vorbringens der oder des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

Akteneinsicht

§ 11. (1) Parteien und Beteiligte können bei der Vorlage von Unterlagen an das Verwaltungsgericht Wien verlangen, dass bestimmte Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Auftraggeberinnen und Auftraggeber können dies darüber hinaus aus zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses verlangen. Die in Betracht kommenden Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen sind bei ihrer Vorlage zu bezeichnen.

(2) Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist insbesondere auf die Vertraulichkeit von Verschlussachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, sowie auf Sicherheitsinteressen Bedacht zu nehmen.

Zustellungen

§ 12. (1) Das Verwaltungsgericht Wien hat schriftliche Erledigungen nach Möglichkeit an die ihm bekannt gegebene elektronische Adresse zu übermitteln.

(2) Wurde dem Verwaltungsgericht Wien keine elektronische Adresse bekannt gegeben oder sind Zustellungen unter dieser elektronischen Adresse nicht ohne weiteres durchführbar, sind schriftliche Erledigungen per Fax oder nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG zuzustellen.

Mündliche Verhandlung

§ 13. (1) Soweit dem weder Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist, oder
2. das Verwaltungsgericht Wien einen sonstigen verfahrensrechtlichen Beschluss oder eine einstweilige Verfügung zu erlassen hat, oder
3. bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben oder dass er abzuweisen ist.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Durchführung einer Verhandlung im Nichtigerklärungs- oder Feststellungsantrag zu beantragen. Der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnerinnen oder Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien wirksam zurückgezogen werden.

Gebühren

§ 14. (1) Für Anträge gemäß den §§ 18 Abs. 1, 25 und 28 Abs. 1 und 2 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten.

(2) Die Pauschalgebühr ist gemäß den von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Gebührensätzen bei Antragstellung zu entrichten. Die Gebührensätze sind entsprechend dem Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes zu dem für die Antragstellerin oder für den Antragsteller zu erzielenden Nutzen festzulegen. Die Gebührensätze sind nach objektiven Merkmalen abzustufen. Als objektive Merkmale sind insbesondere der Auftragsgegenstand, die Art des durchgeführten Verfahrens, die Tatsache, ob es sich um Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibung oder um sonstige gesondert anfechtbare Entscheidungen bzw. ob es sich um ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich handelt, heranzuziehen.

(3) Die festgesetzten Gebührensätze vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 % der zuletzt für die Valorisierung maßgeblichen Indexzahl nicht überschreiten. Die Landesregierung hat nach Verlautbarung der für Jänner des laufenden Jahres maßgeblichen Indexzahl die gegebenenfalls neu festgesetzten Gebührensätze im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen. Die neu festgesetzten Gebührensätze gelten ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten. Die Gebührensätze sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.

(4) Für Anträge gemäß § 25 beträgt die Gebühr die Hälfte des ausgewiesenen Gebührensatzes.

(5) Hat dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller das Verwaltungsgericht Wien im selben Vergabeverfahren bereits einmal mit einem Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung befasst, so beträgt die Gebühr jedes folgenden Antrages auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung 80 Prozent des festgesetzten Gebührensatzes.

(6) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so ist lediglich die Pauschalgebühr entsprechend dem geschätzten Wert bzw. dem Wert des Loses zu entrichten. Bezieht sich der Antrag auf die Vergabe mehrerer Lose, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr nach dem geschätzten Gesamtwert bzw. dem Gesamtwert der angefochtenen Lose.

(7) Bieterinnen- oder Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.

(8) Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs. 1 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung der Entscheidung zurückgezogen, so hat das Verwaltungsgericht Wien die Rückerstattung der Hälfte der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an die Antragstellerin oder an den Antragsteller zu veranlassen. Wird ein Antrag nach Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs. 1, aber vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so hat das Verwaltungsgericht Wien die Rückerstattung von 20 Prozent der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an die Antragstellerin oder an den Antragsteller zu veranlassen.

(9) Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung, durch Überweisung, mittels Debitkarte oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Barzahlung und Überweisung hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind durch das Verwaltungsgericht Wien nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu machen.

Gebührenersatz

§ 15. (1) Die oder der vor dem Verwaltungsgericht Wien, wenn auch nur teilweise, obsiegende Antragstellerin oder Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner gemäß § 14 entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner gemäß § 14 entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, wenn sie oder er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht nur dann, wenn

1. dem Nichtigerklärungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird und
2. dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stattgegeben wurde bzw. im Falle der Klaglosstellung stattzugeben gewesen wäre oder der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde oder im Falle der Klaglosstellung abzuweisen gewesen wäre.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 16. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(3) Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht Wien mit Beschluss zu entscheiden.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht Wien zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) beträgt ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 20 000 Euro. Bei der Bemessung der Mutwillensstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person, über die die Mutwillensstrafe verhängt wird, zu berücksichtigen.

(2) Wer als Auftraggeberin oder Auftraggeber, deren oder dessen Organe nicht gemäß Art. 20 B-VG weisungsgebunden sind, oder als Unternehmerin oder Unternehmer die Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs. 1 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen. Als Tatort gilt der Sitz des Verwaltungsgerichtes Wien.

2. Abschnitt

Nichtigerklärungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 18. (1) Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer kann bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Widerrufserklärung die Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern

1. sie oder er ein Interesse am Abschluss eines Vertrages behauptet, dessen Nachprüfung gemäß § 1 dieses Landesgesetzes in den Vollziehungsbereich des Landes Wien fällt, und
2. ihr oder ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 19 vorgesehene Frist, ist eine Bieterin oder ein Bieter berechtigt, das Ausscheiden gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung in einem Antrag innerhalb der für die Anfechtung der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung eingeräumten Frist anzufechten.

(3) Dem Antrag auf Nichtigerklärung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

Fristen für Nichtigerklärungsanträge

§ 19. (1) Anträge auf Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung der Entscheidung auf elektronischem Weg sowie bei einer Bekanntmachung der Entscheidung binnen 10 Tagen einzubringen, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg binnen 15 Tagen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Entscheidung bzw. der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

(2) Bei der Durchführung einer Direktvergabe beträgt die Frist 10 Tage ab dem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

(3) Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibung – mit Ausnahme der Bekanntmachung bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung – können über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmeantragsfrist eingebracht werden, sofern diese Frist mehr als 17 Tage beträgt. Wenn die Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen nicht auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, übermittelt bzw. bereitgestellt werden, tritt die Verlängerung der Nachprüfungsfrist erst ein, wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmeantragsfrist mehr als 22 Tage beträgt.

Inhalt und Zulässigkeit des Nichtigerklärungsantrages

§ 20. (1) Ein Antrag gemäß § 18 Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung,
2. die Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls der vergebenden Stelle einschließlich deren elektronischer Adresse,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss, insbesondere bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die Bezeichnung der oder des für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieterin oder Bieters,
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für die Antragstellerin oder den Antragsteller,
5. die Bezeichnung der Rechte, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte) sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. einen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung,
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde, und
8. im Fall eines Antrags auf Nichtigerklärung einer Zuschlagsentscheidung, die genaue Bezeichnung der Zuschlagsempfängerin oder des Zuschlagsempfängers und – so weit vorhanden – ihrer oder seiner elektronischen Adresse.

(2) Der Antrag ist jedenfalls unzulässig, wenn

1. er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet, oder
2. er nicht innerhalb der in § 19 genannten Fristen gestellt wird, oder
3. er trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(3) Wird ein Antrag gemäß § 18 Abs. 1 erst nach Zuschlagserteilung oder nach dem Widerruf des Vergabeverfahrens gestellt, hat ihn das Verwaltungsgericht Wien als Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1

zu behandeln, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Zuschlagserteilung oder vom Widerruf nicht wissen konnte und der Antrag innerhalb der in § 29 Abs. 2 genannten Frist eingebracht wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts Wien binnen einer von diesem angemessen gesetzten Frist näher zu bezeichnen, welche Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 sie oder er beantragt. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 beantragt, ist der Antrag zurückzuweisen.

(4) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 19 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in der Ausschreibung angegebenen Vergabekontrollbehörde fristgerecht eingebracht wurde. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 19 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde fristgerecht eingebracht wurde.

Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung und einer Verhandlung

§ 21. (1) Ist eine Unternehmerin oder ein Unternehmer der Ansicht, dass eine von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber getroffene Entscheidung gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, so obliegt es ihr oder ihm, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Nichtigerklärung elektronisch, oder falls dies nicht möglich ist, in sonstiger schriftlicher Weise von der beabsichtigten Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens gemäß § 18 zu verständigen.

(2) Der Eingang eines Nichtigerklärungsantrages ist vom Verwaltungsgericht Wien unverzüglich im Internet bekannt zu machen.

(3) Die Bekanntmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und gegebenenfalls die Bezeichnung der vergebenden Stelle sowie die Bezeichnung des betroffenen Vergabeverfahrens entsprechend den Angaben im Nichtigerklärungsantrag (§ 20 Abs. 1 Z 1 und 2),
2. die Bezeichnung der bekämpften gesondert anfechtbaren Entscheidung entsprechend den Angaben im Nichtigerklärungsantrag (§ 20 Abs. 1 Z 1) und
3. den Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß § 22 Abs. 3.

(4) Die oder der im Nichtigerklärungsantrag bezeichnete Auftraggeberin oder Auftraggeber und gegebenenfalls die vergebende Stelle ist vom Verwaltungsgericht Wien unverzüglich vom Eingang des Nichtigerklärungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Angaben zu enthalten.

(5) Im Falle der Bekämpfung einer Zuschlagsentscheidung ist jedenfalls die bzw. der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin bzw. Bieter vom Verwaltungsgericht Wien unverzüglich vom Eingang des Nichtigerklärungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Angaben zu enthalten.

(6) Zudem ist auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet kundzumachen; diese Kundmachung hat jedenfalls auch die in Abs. 3 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(7) Im Falle der Bekämpfung einer Zuschlagsentscheidung ist die oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder Bieter von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verständigen.

(8) Das Verwaltungsgericht Wien hat Bekanntmachungen im Internet gemäß Abs. 2 und gemäß Abs. 6 nach Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien über den Nichtigerklärungsantrag, sowie nach Zurückziehung des Antrages oder Klaglosstellung zu löschen.

Parteien des Nichtigerklärungsverfahrens

§ 22. (1) Parteien des Nichtigerklärungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien sind jedenfalls die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Soweit eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchführt, tritt sie als Partei des Nichtigerklärungsverfahrens an die Stelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann, soweit die zentrale Beschaffungsstelle an ihre oder seine Stelle tritt, dem Nichtigerklärungsverfahren als Nebenintervenientin oder Nebenintervenient beitreten; §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wird ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden die in der Ausschreibung genannten Auftraggeberinnen oder Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Nachprüfungsverfahren. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Parteien des Nichtigerklärungsverfahrens sind ferner jene Unternehmerinnen oder Unternehmer, die durch die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können (Antragsgegnerin oder Antragsgegner); insbesondere ist

im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei des Nichtigerklärungsverfahrens.

(3) Parteien im Sinne des Abs. 2, ausgenommen eine in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder ein für den Zuschlag in Aussicht genommener Bieter, verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen 10 Tagen ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 21 Abs. 1 erheben. Sofern eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß.

Nichtigerklärung von Entscheidungen

§ 23. (1) Das Verwaltungsgericht Wien hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers mit Erkenntnis für nichtig zu erklären, wenn

1. sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte rechtswidrig ist und
2. die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmerinnen oder Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in der Ausschreibung in Betracht.

(3) Erklärt das Verwaltungsgericht Wien eine gesondert anfechtbare Entscheidung für nichtig, ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet, in dem betreffenden Vergabeverfahren mit den ihr oder ihm zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts Wien entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Entscheidungsfrist

§ 24. Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 22 Abs. 3, zu entscheiden.

3. Abschnitt

Einstweilige Verfügungen

Antragstellung

§ 25. (1) Das Verwaltungsgericht Wien hat auf Antrag einer Unternehmerin oder eines Unternehmers, der oder dem die Antragsvoraussetzungen nach § 18 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung sowie der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls der vergebenden Stelle einschließlich deren elektronischer Adresse,
2. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit,
4. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen,
5. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(3) Wenn noch kein Nichtigerklärungsantrag zur Bekämpfung der geltend gemachten Rechtswidrigkeit gestellt wurde, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur zulässig, wenn er vor Ablauf der in § 19 genannten Fristen für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit eingebracht wird.

(4) Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwar rechtzeitig gestellt, in weiterer Folge aber bis zum Ablauf der in § 19 genannten Fristen kein Nichtigerklärungsantrag zur Bekämpfung der im Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bezeichneten Rechtswidrigkeit gestellt oder ein bereits gestellter Nichtigerklärungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist wieder zurückgezogen, ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung formlos einzustellen. Eine allenfalls erlassene einstweilige Verfügung tritt in diesem Fall mit Ablauf der in § 19 genannten Fristen bzw. mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung des

Nichtigerklärungsantrages außer Kraft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sind vom Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung zu verständigen.

(5) Das Verwaltungsgericht Wien hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und gegebenenfalls die vergebende Stelle vom Einlangen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit dem die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehren, kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zu. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle darf bis zur Entscheidung über den Antrag

1. bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen oder die Rahmenvereinbarung nicht abschließen,
2. bei sonstiger Nichtigkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen, oder
3. die Angebote nicht öffnen.

(6) Das Verwaltungsgericht Wien hat in der Verständigung an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und gegebenenfalls an die vergebende Stelle vom Einlangen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf die Rechtsfolgen der Antragstellung hinzuweisen.

(7) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wenn er trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß verbührt wurde.

Erlassung der einstweiligen Verfügung

§ 26. (1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat das Verwaltungsgericht Wien die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers, der sonstigen Bewerberinnen oder Bewerber oder Bieterinnen oder Bieter und der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen. In Nachprüfungsverfahren betreffend die Vergabe von Aufträgen nach dem BVergGVS 2012 sind bei der Interessenabwägung insbesondere auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen.

(2) Ein entgegen einer Anordnung in einer einstweiligen Verfügung erteilter Zuschlag, erfolgter Abschluss einer Rahmenvereinbarung bzw. erklärter Widerruf des Vergabeverfahrens ist absolut nichtig bzw. unwirksam.

(3) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(4) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien über den Antrag auf Nichtigerklärung außer Kraft, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird. Das Verwaltungsgericht Wien hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Das Verwaltungsgericht Wien hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

(5) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 27. (1) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber. Soweit eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchführt, tritt sie als Partei des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung an die Stelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann, soweit die zentrale Beschaffungsstelle an ihre bzw. seine Stelle tritt, dem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung als Nebenintervenientin oder Nebenintervenient beitreten; §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wird ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden die in der Ausschreibung genannten Auftraggeberinnen oder Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich, längstens jedoch binnen 10 Tagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Musste der Antrag zur Verbesserung zurückgestellt werden, ist über ihn längstens binnen 15 Tagen zu entscheiden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erledigung an alle Parteien nachweislich vor ihrem Ablauf abgesendet wurde.

4. Abschnitt

Feststellungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 28. (1) Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 oder des BVergGVS 2012 unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihr oder ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, die Feststellung beantragen, dass

1. der Zuschlag wegen eines Verstoßes gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde,
2. die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wegen eines Verstoßes gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war,
3. die Zuschlagserteilung ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung wegen eines Verstoßes gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war,
4. der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems rechtswidrig war (§§ 155 Abs. 4 bis 9, 162 Abs. 1 bis 5, 316 Abs. 1 bis 3 oder 323 Abs. 1 bis 5 BVergG 2018) oder
5. die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen das BVergG 2018, das BVergGKonz 2018, das BVergGVS 2012, die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Unionsrecht rechtswidrig war.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in einem Antrag mehrere Feststellungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 1, 3 und 4 beantragen. Bei einem Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Feststellung beantragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte. Bei einem Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beantragen, von der Nichtigerklärung des Vertrages abzusehen oder den Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufzuheben.

(2) Eine Bieterin oder ein Bieter, die oder der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 oder des BVergGVS 2012 unterliegenden Vertrages hatte und der oder dem durch das Vorgehen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann die Feststellung beantragen, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen der Bieterin oder des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

(3) Werden hinsichtlich desselben Vergabeverfahrens Feststellungsanträge nach Abs. 1 von mehreren Unternehmerinnen oder Unternehmern gestellt, hat das Verwaltungsgericht Wien die Verfahren nach Möglichkeit zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist jedenfalls zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Wird während eines anhängigen Nichtigerklärungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers, die oder der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn

1. ein Beschluss oder Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist, oder
2. eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf ein Nichtigerklärungsverfahren bewilligt oder verfügt wurde und vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien, des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist.

Bis zur Stellung eines Antrages gemäß dem ersten Satz ruht das Verfahren. Ein solcher Antrag ist binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof ist in die Frist nicht

einzurechnen. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Antrag im Sinne dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen.

(5) Nach der rechtswirksamen Zuschlagserteilung oder der rechtswirksamen Widerrufserklärung der Ausschreibung nach Angebotsöffnung ist das Verwaltungsgericht Wien in Feststellungsverfahren nach Abs. 4 ferner zuständig, auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der allfälligen Zuschlagsempfängerin oder des allfälligen Zuschlagsempfängers festzustellen, ob die antragstellende Bieterin oder der antragstellende Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 bzw. des BVergGVS 2012 und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

§ 29. (1) Ein Antrag gemäß § 28 Abs. 1, 2 oder 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
2. die Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der vergebenden Stelle und der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich deren elektronischer Adresse,
3. soweit dies zumutbar ist, die genaue Bezeichnung der allfälligen Zuschlagsempfängerin oder des allfälligen Zuschlagsempfängers,
4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
5. Angaben über den behaupteten drohenden oder eingetretenen Schaden für die Antragstellerin oder den Antragsteller,
6. die Bezeichnung der Rechte, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte) sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
7. ein bestimmtes Begehren und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Anträge gemäß § 28 Abs. 1 sind binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können.

(3) Enthält die Ausschreibung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in den Abs. 2 genannten Frist gestellt, wenn er bei der in der Ausschreibung angegebenen Vergabekontrollbehörde fristgerecht eingebracht wurde. Enthält die Ausschreibung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde fristgerecht eingebracht wurde.

(4) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 ist unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens hätte geltend gemacht werden können.

(5) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 oder 2 ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß verbührt wurde.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 30. (1) Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 und 4 sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und eine allfällige Zuschlagsempfängerin oder ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 5 sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieterinnen oder Bieter. Wenn eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchgeführt hat, bildet sie mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Feststellungsverfahren. Die Anträge gemäß § 31 Abs. 2, 4 und 5 können nur von der Auftraggeberin oder von dem Auftraggeber gestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wurde ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden alle am Auftrag beteiligten Auftraggeberinnen oder Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Feststellungsverfahren. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Über einen Antrag auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 2 ist unverzüglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages, zu entscheiden. Dies gilt auch für Anträge auf Feststellung gemäß § 28 Abs. 1 Z 5, wenn es sich um ein Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 Z 3 handelt.

Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen

§ 31. (1) Das Verwaltungsgericht Wien hat eine Feststellung gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 und 5 oder Abs. 4 Z 1 und 3 nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war.

(2) Soweit in Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, hat das Verwaltungsgericht Wien im Oberschwellenbereich den Vertrag im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 8 Abs. 3 Z 3, 4 oder 5 für absolut nichtig zu erklären.

Das Verwaltungsgericht Wien hat von einer Nichtigerklärung des Vertrages gemäß dem ersten Satz oder einer Aufhebung des Vertrages gemäß Abs. 4 abzusehen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat und zwingende Gründe des Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Wirtschaftliche Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag stehen, können die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht rechtfertigen, andere wirtschaftliche Interessen nur dann, wenn die Nichtigerklärung oder die Aufhebung des Vertrages in Ausnahmefällen unverhältnismäßige Folgen hätte.

(3) Soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist, hat das Verwaltungsgericht Wien im Unterschwellenbereich den Vertrag im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 8 Abs. 3 Z 3 bis 5 für absolut nichtig zu erklären, wenn die festgestellte Vorgangsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers aufgrund der Bestimmungen des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 oder des BVergGVS 2012, der hierzu ergangenen Verordnungen oder des unmittelbar anwendbaren Unionsrechtes offenkundig unzulässig war.

(4) Das Verwaltungsgericht Wien kann im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 8 Abs. 3 Z 3 bis 5 aussprechen, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien oder einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat. Das Verwaltungsgericht Wien hat dafür das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung bestimmter vertraglicher Rechte und Pflichten, das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Aufhebung des Vertrages sowie allfällige betroffene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen.

(5) Das Verwaltungsgericht Wien hat von einer Nichtigerklärung des Vertrages gemäß Abs. 3 im Unterschwellenbereich abzusehen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat und das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Beendigung des Vertragsverhältnisses – auch unter der Berücksichtigung der allfällig betroffenen öffentlichen Interessen – überwiegt.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten nur, wenn der Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag eingebracht wurde. Abweichend vom ersten Satz gelten die Abs. 2 bis 5 nur, wenn

1. ein Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 – sofern es sich bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller um eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin oder einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung der Zuschlagserteilung, bzw.
2. ein Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 – sofern es sich bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller nicht um eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin oder einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt – binnen 30 Tagen ab der erstmaligen Verfügbarkeit der nachträglichen Bekanntgabe, an welcher der Auftrag vergeben wurde, eingebracht wurde.

(7) Die Abs. 2 bis 6 gelten nicht im Fall eines Antrages gemäß § 28 Abs. 1 Z 2, sofern die Auftraggeberin oder der Auftraggeber in zulässiger Weise die entsprechend begründete Entscheidung, welcher Bieterin oder welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, bekannt gemacht hat und der Zuschlag nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist.

(8) Wenn das Verwaltungsgericht Wien von der Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages abgesehen hat, oder den Vertrag nur teilweise, mit dem Zeitpunkt seiner Entscheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben hat, dann ist im Oberschwellenbereich eine Geldbuße über die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen der Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 nach den in Abs. 6 genannten Fristen eingebracht wurde und das Verwaltungsgericht Wien eine Rechtswidrigkeit feststellt. Hat eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchgeführt, ist die Geldbuße abweichend vom ersten Satz über die zentrale Beschaffungsstelle zu verhängen, wenn die von ihr gesetzten Handlungen für die Feststellung der Rechtsverstöße von wesentlichem Einfluss waren.

(9) Die Höchstgrenze für eine Geldbuße beträgt 20% der Auftragssumme. Wird ein Vertrag trotz festgestellter Rechtswidrigkeit nur teilweise, mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben, ist die Höchstgrenze von jenem Teil der Auftragssumme des Vertrages zu berechnen, der dem Teil des Vertrages entspricht, der nicht aufgehoben wurde. Das Verwaltungsgericht Wien hat bei der Verhängung der Geldbuße die Schwere des Verstoßes, die Vorgangsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie die Erschwerungs- und Milderungsgründe gemäß § 5 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG heranzuziehen. Die Geldbußen fließen dem Fonds Soziales Wien zu.

Zivilrechtliche Folgen einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages

§ 32. Die Folgen einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages richten sich nach dem Zivilrecht. Dabei ist jedoch besonders darauf Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit eine Zurückstellung der Leistungen an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer technisch und wirtschaftlich zweckmäßig, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer zumutbar und öffentlichen Interessen nicht abträglich ist.

Unwirksamerklärung des Widerrufs

§ 33. Das Verwaltungsgericht Wien hat im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 8 Abs. 4 Z 3 den Widerruf für unwirksam zu erklären, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller dies beantragt hat und
2. das Interesse der Bieterinnen oder der Bieter an der Fortführung des Vergabeverfahrens das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers – auch unter der Berücksichtigung der allfälligen betroffenen öffentlichen Interessen – an der Beendigung des Vergabeverfahrens überwiegt.

4. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften

§ 34. (1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes tritt das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014, LGBl. für Wien Nr. 37/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 55/2018, außer Kraft.

(3) Die gemäß § 4 WVRG 2014 bestellten Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten für die restliche Funktionsdauer gemäß § 5 dieses Landesgesetzes als bestellt.

(4) Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Abs. 1 und 2 beim Verwaltungsgericht Wien oder bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten anhängigen Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 und 2 bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage.

Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen

§ 35. Verordnungen und Kundmachungen aufgrund dieses Landesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung können bereits vom Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes an erlassen, jedoch nicht vor diesem in Kraft gesetzt werden.

Verweise

§ 36. Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;
2. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 91/2019;
3. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
4. Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates – Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
5. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 436/2019;
6. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;
7. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2016;
8. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018;
9. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2018;
10. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020.

Bezugnahme auf Rechtsakte der Union

§ 37. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Rechtsakte der Union umgesetzt bzw. berücksichtigt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 1.

2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 1.
3. Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.2009 S. 76, zuletzt geändert durch die Verordnung 2019/1830 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge, ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 29.
4. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und EWG Nr. 1107/70, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 22.

Für die Richtigkeit:

Sabine Ferscha
Oberamtsrätin *



Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Neukodifizierung des Vergaberechtsschutzes im Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 – WVRG 2020 dient der umfassenden Anpassung an das Vergaberechtsreformgesetz 2018, mit dem die Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), die Erlassung eines Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) und die Novellierung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012) beschlossen wurden.

Das WVRG 2020 orientiert sich an den Regelungen des 4. Teils des BVergG 2018. Inhaltlich entspricht der Rechtsschutz im WVRG 2020 dennoch in vielen Punkten weitgehend der bisherigen Rechtslage, da die aus dem Vergaberechtsreformgesetz 2018 resultierenden unbedingt erforderlichen Änderungen bereits mit der Novelle LGBI. Nr. 55/2018 im WVRG 2014 berücksichtigt worden sind.

Das Vorhaben umfasst dabei hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Weitergehende subsidiäre Anwendung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) in Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, was viele Bestimmungen des WVRG 2014 obsolet macht;
- Angleichung der Anfechtungsfrist bei Direktvergaben an das BVergG 2018, von sieben Tagen auf zehn Tage;
- Sonderregelungen zur Parteistellung bei gemeinsamer Auftragsvergabe oder bei einer Vergabe durch eine zentrale Beschaffungsstelle nach dem Vorbild der Bundesgesetzgebung;
- Anpassung der Regelungen zur Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen; Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH;
- Sechsmontatige subjektive Frist für die Einbringung eines Feststellungsantrages, wobei die Nichtigerklärung oder Aufhebung eines Vertrages weiterhin an die Einhaltung einer objektiven Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Zuschlags geknüpft ist.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Die Neuerlassung dieses Rechtsschutzgesetzes ist rechtstechnisch geboten, da der noch im WVRG 2014 statuierte weitgehende Ausschluss der Anwendbarkeit des VwGVG beseitigt werden soll. Eine Novelle des bestehenden Landesgesetzes würde zu umfassenden Änderungen des geltenden Gesetzes sowie zur Neunummerierung der bestehenden Bestimmungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land Wien entstehen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Unionsrecht. Es werden damit die Richtlinien 89/665/EWG, 92/13/EWG und 2009/81/EG idgF umgesetzt sowie der gemäß Art. 5 Abs. 7 der Verordnung EG 1370/2007 idgF gebotene Rechtsschutz sichergestellt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen (Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020)

Allgemeiner Teil

Während die durch die EU-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU bzw. das Vergaberechtsreformgesetz 2018 bedingten, unbedingt notwendigen gesetzlichen Änderungen bereits mit der letzten Novelle LGBl. Nr. 55/2018 im WVRG 2014 berücksichtigt wurden, sollen mit dieser Neukodifikation weitergehende systematische Anpassungen an das Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 erfolgen.

Das bedeutet, dass die Bestimmungen des Rechtsschutzteiles des BVergG 2018 grundsätzlich sowohl inhaltlich als auch chronologisch übernommen werden sollen. Auf einzelne Abweichungen soll im besonderen Teil der Erläuterungen eingegangen werden.

Die bewährte Begriffsdifferenzierung zwischen „Nachprüfungsverfahren“ als Überbegriff für sämtliche Verfahren, wie in Art. 14b Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) statuiert, und „Nichtigerklärungsverfahren“ als *einer* Verfahrensart für das beim Bund auch als „Nachprüfungsverfahren“ bezeichnete Verfahren zur Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Widerrufserklärung, soll erhalten bleiben. Strafbestimmungen (§ 17) sollen im 1. Abschnitt des 3. Hauptstücks des WVRG 2020 geregelt werden, damit Mutwillensstrafen in sämtlichen Nachprüfungsverfahren verhängt werden können.

Wie bisher sollen die Verfahren zur Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen nach dem BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in einem einzigen Gesetz geregelt werden.

Die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 3 WVRG 2014 hat die Anwendbarkeit des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG in Vergabenachprüfungsverfahren in großen Teilen (§§ 3 und 7 bis 53) ausgenommen. Dies führte zu dem, dass Bestimmungen des VwGVG im WVRG 2014 wiederholt, zum anderen aber anders geregelt wurden, und es somit auch zu Divergenzen kam.

Art. 14b Abs. 3 B-VG normiert eine Zuständigkeit der Länder zur Regelung des vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens in deren Vollziehungsbereich. Art. 136 Abs. 2 B-VG ordnet gleichzeitig die einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) in einem besonderen Bundesgesetz an. Davon abweichende Regelungen können durch Bundes- oder Landesgesetz getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das in Art. 136 Abs. 2 erster Satz B-VG genannte besondere Bundesgesetz (das VwGVG) dazu ermächtigt. Eine abweichende Regelung durch die Vergaberechtschutzgesetze ist dort zulässig, wo es sachlich erforderlich ist. Daraus folgt, dass das Verwaltungsgericht Wien auch in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren das VwGVG anwenden soll, soweit nicht Spezialbestimmungen auf Grundlage von Art. 14b Abs. 3 B-VG getroffen worden sind.

Diese bisherige Struktur des WVRG 2014 soll daher durch eine umfassendere Anwendbarkeit des VwGVG in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren geändert werden. Wiederholende Sonderbestimmungen werden im WVRG 2020 zurückgenommen, weil es sonst zu Divergenzen kommen könnte. Konkret kann auf die bisherigen Bestimmungen über Ladungen sowie Gebühren der Zeuginnen und Zeugen (§ 10 WVRG 2014), Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme (§ 12 WVRG 2014), Erkenntnisse und Beschlüsse (§ 13 WVRG 2014) sowie über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 17 WVRG 2014) verzichtet werden. Das bedeutet nicht nur ein schlankeres Landesgesetz, sondern auch mehr Rechtssicherheit im Sinne der unmittelbaren Anwendbarkeit des bundeseinheitlichen VwGVG.

Da die genannten Änderungen, wenn sie durch eine Novelle des bestehenden Landesgesetzes erfolgen sollten, zu umfassenden Änderungen des geltenden Gesetzes sowie zur Neunummerierung der bestehenden Bestimmungen führen würden, ist einer übersichtlichen Neukodifikation der Vorzug zu geben.

Dem Land Wien entstehen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Im 1. Hauptstück wird wie bisher der Geltungsbereich des Gesetzes definiert und das Verwaltungsgericht Wien als für die Durchführung von Nachprüfungsverfahren zuständig festgelegt. Der Begriff der Nachprüfung wird dabei als Überbegriff für Nichtigerklärungsverfahren, Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Feststellungsverfahren verwendet.

Zu § 1:

Der persönliche Geltungsbereich des WVRG 2020 ist schon durch Art. 14b B-VG, §§ 4, 167 und 168 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, § 4 des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, § 4 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70, sowie die Vergaberichtlinien der Europäischen Union vorgegeben, und entspricht umfänglich dem Geltungsbereich des WVRG 2014. Die bisherige kasuistische Regelung soll entfallen. „Öffentliche Aufträge“ sind als verfassungsrechtlicher Begriff im Sinne des Art. 14b B-VG weit zu verstehen und umfassen beispielsweise auch Wettbewerbe, Rahmenvereinbarungen oder dynamische Beschaffungssysteme.

Zu § 2:

Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG sieht die Möglichkeit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien für „Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens“ vor. In § 2 Abs. 1 soll daher das Verwaltungsgericht Wien als zur Durchführung der Nachprüfungsverfahren zuständige Stelle festgelegt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70, ABl. Nr. L 315 vom 03.12.2007 S. 1 idF der Verordnung 2016/2338, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 22 („PSO-VO“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne dieser unmittelbar geltenden EU-Verordnung ein den Vergaberechtsmittelrichtlinien vergleichbares Rechtsmittelregime für Vergabeverfahren vorzusehen, die nach dem Regime der PSO-VO abgewickelt werden (vgl. dazu Art. 5 Abs. 7 PSO-VO iVm Erwägungsgrund 21 dieser VO). Öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bus und Straßenbahn, bzw. mit Eisenbahn und U-Bahn, unterliegen, ungeachtet ob sie im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im engeren Sinn (ohne Bewirtschaftungsrisiko) oder einer Dienstleistungskonzession vergeben werden, dem Rechtsschutz gemäß WVRG 2020.

Die Zusammensetzung der Senate (Abs. 3) ergibt sich aus § 21 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG.

Da der Geltungsbereich dieses Landesgesetzes auch die Nachprüfung von Vergaben gemäß BVergGVS 2012 umfasst, soll in Abs. 4 die Bestimmung des § 2 Abs. 5 WVRG 2014 übernommen werden. Aufgrund kritischer Infrastruktur im großstädtischen Bereich (beispielsweise U-Bahn oder Wasserversorgungsanlagen) sind Vergabeverfahren nach dem BVergGVS 2012 in Wien weiterhin nicht auszuschließen. Ein einschlägiger Erlass des Magistrats Wien, sohin eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 1 Z 8 der Richtlinie 2009/81 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, enthält die Sicherheitsklasse „streng geheim“.

Zu § 3:

Anders als bisher soll das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG umfassender auch in vergaberechtlichen Rechtsschutzverfahren zur Anwendung gelangen. Art. 136 Abs. 2 B-VG ordnet die einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) in einem besonderen Bundesgesetz an. Davon abweichende Regelungen können durch Bundes- oder Landesgesetz getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das in Art. 136 Abs. 2 erster Satz B-VG genannte besondere Bundesgesetz (das VwGVG) dazu ermächtigt.

Das VwGVG ist dabei subsidiär zu dem Vergaberechtsschutzverfahrensrecht (Art. 14b Abs. 3 B-VG) anzuwenden. Eine abweichende Regelung durch die Vergaberechtsschutzgesetze ist dort zulässig, wo es sachlich erforderlich ist. § 17 VwGVG findet in den Rechtsschutzverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens keine Anwendung, da es sich zum einen nicht um Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG handelt, zum anderen, weil Kettenverweisungen soweit als möglich zu vermeiden sind. Es ist daher auch eine Bestimmung für die Anwendung des AVG notwendig.

Zum 2. Hauptstück (§§ 4-7):

In diesem Hauptstück wird weiterhin die Einrichtung einer vergaberechtlichen Schlichtungsstelle als fakultatives Service vorgesehen und der Ablauf des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle geregelt.

Zu § 4:

Abs. 1 regelt die Einrichtung der „Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten“ beim Amt der Wiener Landesregierung. Die Schlichtungsstelle soll dabei nicht als Behörde eingerichtet werden und soll im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit nicht an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden sein.

Gemäß Abs. 2 sollen mit Ausnahme der genannten Bestimmungen hinsichtlich der Schlichtung (somit sowohl die Schlichtungsstelle selbst als auch das Schlichtungsverfahren betreffend) weder die Verfahrensbestimmungen des WVRG 2020 noch die Bestimmungen des AVG zur Anwendung kommen, um der Schlichtungsstelle ein formfreies Vorgehen zu ermöglichen.

Um die Funktionstüchtigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß Abs. 3 des Entwurfs bereits bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden zulässig. Aber auch aus der vorgesehenen beratenden Funktion der Beisitzerinnen und Beisitzer folgt, dass auch das Fehlen eines oder allenfalls aller Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht entgegensteht.

Die in Abs. 4 vorgesehene Geschäftsstelle soll die Schlichtungsstelle bei der Abwicklung der Schlichtungsverfahren unterstützen. Das Personal ist vom Amt der Wiener Landesregierung beizustellen.

Zu § 5:

In Abs. 1 werden jeweils zwei Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle vorgesehen, um jedenfalls die durchgehende Funktion der Schlichtungsstelle auch im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder sicherzustellen. Für die Beurteilung vergaberechtlicher Vorgänge ist in der Regel eine besondere Qualifikation auf rechtlichem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet erforderlich. Die in Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Beiziehung einschlägiger Expertinnen und Experten soll im Interesse aller Beteiligten ausgewogene Schlichtungsverfahren unter Berücksichtigung verschiedener, insbesondere auch technischer und wirtschaftlicher, Gesichtspunkte gewährleisten. Unter Studium ist ein Studium im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Privatuniversitätengesetzes zu verstehen. Befangenheitsregeln hinsichtlich der Mitglieder der Schlichtungsstelle sind im Entwurf nicht enthalten, da es sich bei der Schlichtungsstelle um keine Behörde im Sinne des AVG handelt und derartige Regelungen der Intention eines raschen und unbürokratischen Schlichtungsverfahrens entgegenstehen würden. Unbeschadet dieses Umstandes sollten sich die Mitglieder der Schlichtungsstelle an der Entscheidungsfindung weder beratend noch sonst beteiligen, wenn ihre Unbefangenheit zweifelhaft erschiene.

Zu § 6:

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Schlichtungsstelle ist in § 6 des Entwurfs abschließend geregelt. Bei Widerruf der Mitgliedschaft tritt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers eines der Ersatzmitglieder an ihre oder seine Stelle.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt den vorgesehenen Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Die Anrufung der Schlichtungsstelle soll ausschließlich freiwillig erfolgen und ist gebührenfrei. Insbesondere bildet deren Anrufung keine Voraussetzung für die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtes Wien. Bei Vergabeverfahren auf Grundlage des BVergGVS 2012 soll aufgrund von speziellen sicherheitsrelevanten Vorschriften kein Schlichtungsverfahren möglich sein.

Abs. 1 nennt abschließend jene Verfahrensarten, in welchen die Schlichtungsstelle angerufen und bis zu welcher Phase des jeweiligen Verfahrens eine Prüfung beantragt werden kann. Die Begriffe „gesondert bzw. nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen“ ergeben sich aus § 2 Z 15 lit. a und b BVergG 2018 sowie § 2 Z 11 lit. a und b BVergGKonz 2018. Insbesondere vom Schlichtungsverfahren nicht erfasst werden somit die Nichtzulassung zur Teilnahme, die Ausscheidens- und die Zuschlagsentscheidung. Widerrufsentscheidungen sind von der Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erfasst, sofern sie vor den in § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zeitpunkten erfolgen. Bei dynamischen Beschaffungssystemen und Direkt-

vergaben ohne vorherige Bekanntmachung sind Schlichtungsanträge nicht zulässig. Der Schlichtungsantrag ist schriftlich einzubringen und hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

Die Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten soll jedenfalls nur bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten bzw. (in „zweistufigen Verfahren“ mit Bewerberinnen- oder Bewerberauswahl vor der Angebotsphase) der Frist für die Abgabe eines Teilnahmeantrages angerufen werden können. Dies, weil eine Schlichtung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bzw. zwischen mehreren Bieterinnen und Bietern mit widerstreitenden Interessen nicht zielführend erscheint oder gar zu Fehlentwicklungen führen könnte.

Gemäß Abs. 2 löst die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens eine längstens vierwöchige Sperrwirkung betreffend die Öffnung der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber ab deren Verständigung aus. Es wird daran festgehalten, dass eine aufschiebende Wirkung in dieser frühen Phase des Vergabeverfahrens nur im Hinblick auf die Öffnung der Angebote oder der Teilnahmeanträge in Frage kommt. Im Übrigen obliegt es der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu prüfen, ob eine Berichtigung der Ausschreibung bzw. Änderung des Termins der Angebotsöffnung erforderlich ist. Im Sinne der Zielsetzung der Durchführung eines raschen, effizienten und gleichzeitig formfreien Verfahrens sollte diese Verständigung auf dem jeweils technologisch schnellsten und zweckmäßigsten Weg (insbesondere mittels E-Mail) erfolgen. Die Bestimmung nennt drei Fälle, in denen die Sperrwirkung vor Ablauf der vierwöchigen Frist enden kann. Bei dem in Z 2 genannten Fall soll weiterhin auf die gütliche Einigung selbst abgestellt werden, denn ihre tatsächliche Umsetzung wäre nur schwer überprüfbar und würde zudem den Ablauf des Vergabeverfahrens behindern. Es bedarf einer klaren Regelung des Fristenlaufs, der keine aufwendige Kontrolle erfordert. Bei dem in Z 3 genannten Fall wäre es theoretisch möglich, dass der Ablauf der zweiwöchigen Frist nach der Verständigung außerhalb der vierwöchigen Frist liegt. Auch in diesem Fall endet jedoch die Sperrwirkung vier Wochen nach deren Beginn und kann somit allenfalls die zweiwöchige Frist nicht ausgeschöpft werden. Die Verständigung, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, hat weitgehend zeitgleich an alle Streitparteien zu ergehen.

Abs. 3 sieht die Hemmung der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung für die Dauer der Anhängigkeit eines Schlichtungsverfahrens vor. Die tatsächliche Dauer des Schlichtungsverfahrens folgt aus den Vorgaben des Abs. 2.

Für die in Abs. 4 genannten Verfahren bestehen aus Dringlichkeitserwägungen Ausnahmen im Hinblick auf das Entstehen der aufschiebenden Wirkung bzw. die Hemmung der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann jedoch in diesen Verfahren unmittelbar beim Verwaltungsgericht Wien einen Antrag auf Anordnung einer (entsprechenden) einstweiligen Verfügung einbringen, so dass keine Rechtsschutzlücke zu befürchten ist.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren besteht nicht. Sofern sich die Streitparteien jedoch auf das Schlichtungsverfahren einlassen, haben sie gemäß Abs. 5 die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und auch an der Verhandlung mitzuwirken.

Abs. 6 ordnet ausdrücklich die Formfreiheit des Schlichtungsverfahrens an. Weiters wird durch diese Bestimmung insbesondere die Zielsetzung der Durchführung eines raschen und effizienten Verfahrens zum Ausdruck gebracht. Eine allenfalls durchgeführte Verhandlung hat daher längstens innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung stattzufinden. Im Falle der Anrufung der Schlichtungsstelle durch unterschiedliche Antragstellerinnen oder Antragsteller können Wettbewerbsabwägungen gegen eine Verbindung der Schlichtungsverfahren sprechen. Dies wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im letzten Satz des Abs. 6 berücksichtigt, wobei eine nähere Konkretisierung im Hinblick auf den in § 20 Abs. 1 BVergG 2018 und § 14 Abs. 1 BVergGKonz 2018 jeweils genannten Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs erfolgt.

Abs. 7 enthält keine Anforderungen betreffend den Umfang der zu erstellenden Niederschrift. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden so zu gestalten, dass vor allem Gegenstand und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens zweifelsfrei feststehen. Die Nennung der oder des Vorsitzenden soll auch zum Ausdruck bringen, dass sowohl die Verhandlungsführung als auch die Gestaltung des Verfahrens dieser oder diesem obliegt. Eine förmliche Beschlussfassung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens durch die Mitglieder der Schlichtungsstelle ist nicht vorgesehen.

Zum 3. Hauptstück (§§ 8-33):

Das dritte Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren. Nach dem Vorbild des BVergG 2018 wird das dritte Hauptstück in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt enthält die für alle Verfahrensarten geltenden Bestimmungen. Der zweite bis vierte Abschnitt befassen sich jeweils mit einer der drei Verfahrensarten vor dem Verwaltungsgericht Wien (Nichtigerklärungsverfahren, Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, Feststellungsverfahren). Die nachfolgenden Paragraphen entsprechen inhaltlich, soweit in den Erläuterungen nicht anders ausgewiesen, den jeweils korrelierenden Bestimmungen des BVergG 2018.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht § 334 BVergG 2018. Unter Vergabeverfahren sind sowohl Verfahren nach dem BVergG 2018 als auch nach dem BVergGVS 2012 und dem BVergGKonz 2018 („Konzessionsvergabeverfahren“) zu verstehen.

In Abs. 4 Z 4 soll die Z 1 nicht angeführt werden, weil die Unwirksamklärung des Widerrufs nur im schwerwiegenden Fall der Z 3 geboten scheint. Das Vorliegen eines rechtswidrigen Widerrufs gemäß Abs. 4 Z 1 kann schadenersatzrechtliche Folgen haben.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass im Unterschwellenbereich ein Widerruf ohne vorherige Mitteilung oder vorherige Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung zulässig und das Fehlen einer vorherigen Mitteilung oder vorherigen Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung im Unterschwellenbereich nicht rechtswidrig ist. In diesen Fällen greifen daher die Z 3 und 4 nicht. Die vom Bund in § 334 Abs. 4 Z 4 enthaltene Möglichkeit zur Nichtigklärung des Widerrufs auch im Hinblick auf eine Feststellung nach Z 1 wird insoweit nicht übernommen. Die näheren Vorgaben für die Ausübung der sich aus Abs. 4 ergebenden Kompetenz des Verwaltungsgerichts Wien finden sich im vorgeschlagenen § 33.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht § 335 BVergG 2018 bzw. § 7a WVRG 2014. Auf den Ausnahmecharakter der Verfahrenshilfe in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird hingewiesen (vgl. VwGH Ro 2018/08/0008).

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht § 336 BVergG 2018. Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Das Wort „vorzulegen“ in Abs. 1 ist technologieneutral zu verstehen und umfasst bei elektronischer Aktenführung beispielsweise die „Vorschreibung“ des elektronischen Vergabeaktes oder die Gewährung eines Zugriffs auf den elektronischen Vergabeakt.

Zu § 11:

Abs.1 entspricht § 337 BVergG 2018.

Abs. 2 entspricht § 9 Abs. 2 WVRG 2014 und findet seine Begründung in der Nachprüfung von Vergabeverfahren nach dem BVergGVS 2012 (im Magistrat der Stadt Wien handelt es sich bei „Verschlusssachen“ um solche, die unter die „Sicherheitsklasse 4“ fallen, also streng geheim sind).

Zu § 12:

Die Bestimmung entspricht § 14 WVRG 2014, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Zustellung per E-Mail den Regelfall darstellt. Solche Übermittlungen gelten als zugestellt, sobald die Erledigung in den elektronischen Verfügungsbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist.

Ist keine elektronische Adresse bekannt, soll eine Zustellung per Fax jedoch zulässig sein. Sind weder eine elektronische Adresse (E-Mail) noch eine Faxnummer bekannt, soll eine Zustellung gemäß dem Zustellgesetz – ZustG erfolgen. Das ZustG soll ohne Einschränkung zur Anwendung kommen, einschließlich der Bestimmungen des 3. Abschnittes über die elektronische Zustellung.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht § 339 BVergG 2018.

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht es frei, eine Verhandlung zu beantragen oder einen solchen Antrag zu unterlassen. Der erste Satz des Abs. 2 ist daher nicht dahingehend zu verstehen, dass jedenfalls eine Verhandlung beantragt werden muss, sondern bedeutet nur, dass – wenn ein solcher Antrag gestellt wird – er schon im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag enthalten sein muss und daher später nicht mehr gesondert gestellt werden kann.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 15 WVRG 2014, wobei die Reihenfolge der Absätze geändert werden soll. Es soll eine neue Verordnung über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtschutzverfahren 2020 (Wiener Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2020 – WVPVO 2020) erlassen werden.

In Abs. 3 soll eine Anpassung an die aktuelle Version des Verbraucherpreisindex erfolgen.

In Abs. 6 soll die Losregelung des § 2 Abs. 4 WVPVO übernommen und eine Regelung für den Fall der (gleichzeitigen) Anfechtung mehrerer Lose vorgesehen werden: So soll sich die Höhe der Pauschalgebühr nach dem geschätzten Gesamtwert bzw. dem Gesamtwert der angefochtenen Lose richten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die betreffenden Lose mit demselben Antrag angefochten werden (arg: „der Antrag“).

Die vormals in § 16 Abs. 3 WVRG 2014 enthaltene Regelung über die Rückerstattung der Pauschalgebühr bei Antragszurückziehung soll nun in Abs. 8 wiedergegeben werden, da es sich nicht um einen Fall des Gebührenersatzes (§ 16 WVRG 2014 bzw. § 15 WVRG 2020) handelt.

Zu § 15:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 16 WVRG 2014. Wie bisher soll dem Verwaltungsgericht Wien die Kompetenz übertragen werden, über den Ersatz der Gebühren zu entscheiden. Es wird ausdrücklich geregelt, dass ein Gebührenersatz auch dann zu erfolgen hat, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller während eines anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die bekämpfte Entscheidung zurücknimmt oder im Sinne der Antragstellerin oder des Antragstellers ändert. Ob eine Klaglosstellung erfolgt ist, wird anlässlich der Gebührenentscheidung vorfrageweise vom Verwaltungsgericht Wien beurteilt. Auch im BVergG 2018 findet sich zur Klaglosstellung keine gesonderte Bestimmung.

Zu § 16:

Eine Regelung auf landesgesetzlicher Ebene ist notwendig, da gemäß § 33 VwGVG der Antrag bei der Behörde einzubringen ist. Dies ist im Vergabenachprüfungsverfahren nicht passend, weil es keine belangte Behörde und somit auch keine Beschwerdeentscheidung gibt.

Die in §§ 19 Abs. 3, 29 Abs. 2 sowie 31 Abs. 6 und 7 bestimmten Fristen sind nicht wiedereinsatzfähig (siehe dazu die unten folgenden Ausführungen zu § 31).

Zu § 17:

Die Bestimmung entspricht § 19 WVRG 2014. Abs. 1 dieser Bestimmung soll eine Mutwillensstrafe beinhalten, Abs. 2 soll vor allem allfällige Verletzungen der Auskunftspflicht verwaltungsstrafrechtlich sanktionieren.

Zu § 18:

Die Bestimmung entspricht § 342 BVergG 2018. Dessen Abs. 4 soll nicht übernommen werden, da es bei gemeinsamer Verhandlung zum Kennenlernen der am Auftrag interessierten Unternehmen und somit zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wettbewerbs kommen könnte.

Zu § 19:

Die Bestimmung entspricht § 343 BVergG 2018.

Anders als die Fristen für Feststellungsverfahren sind Fristen für Nichtigerklärungsverfahren grundsätzlich prozessuale Fristen, weil sie an den Lauf des Vergabeverfahrens anknüpfen.

Die Rechtsprechung hat zur Berechnung des Fristenlaufes und insbesondere zu § 33 Abs. 2 AVG erkannt, dass ein weiterer Arbeitstag zur Verfügung stehen soll, wenn das errechnete Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt (vgl. VwGH vom 10.12.2009, 2008/04/0140). Demgegenüber wird in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zu § 343 Abs. 3 BVergG 2018 (69 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage) daran festgehalten, dass die Regelung des Abs. 3 (anders als dessen Abs. 1) keine Frist im Sinne des AVG normiert, sondern lediglich einen Endzeitpunkt festlegt, bis zu dem eine bestimmte Verfahrenshandlung spätestens gesetzt werden muss - vgl. die diesbezügliche Diskussion in der Lehre bei Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 32 Rz 1. Damit sind insbesondere die Regelungen des § 33 AVG auf diese Bestimmung nicht anzuwenden.

Die Versäumung der Fristen des § 19 führt zur endgültigen Präklusion, die betreffende gesondert anfechtbare Entscheidung (und die ihr vorangehenden nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen) können in weiterer Folge nicht mehr angefochten werden; sie werden gewissermaßen „bestandskräftig“. Es ist dem Verwaltungsgericht Wien auch verwehrt, die Rechtswidrigkeit derart bestandskräftiger Entscheidungen im Zuge der Anfechtung späterer Entscheidungen inzident in Prüfung zu ziehen.

Zu § 20:

Die Bestimmung entspricht § 344 BVergG 2018.

Zu § 21:

Abs. 1 sieht, wie bisher § 25 Abs. 1 WVRG 2014, eine Obliegenheit der Unternehmerin oder des Unternehmers vor, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber von der beabsichtigten Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens nachweislich zu verständigen. Es liegt vor allem im Interesse der Unternehmerin oder des Unternehmers selbst, dieser Obliegenheit zeitgerecht nachzukommen, um damit die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vor allfälligen Dispositionen, wie insbesondere einer allfälligen Zuschlagserteilung, zu warnen. Zwar hat das Verwaltungsgericht Wien gemäß Abs. 4 die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich vom Einlangen eines Nichtigerklärungsantrages zu verständigen, jedoch wird eine solche Verständigung wegen des Umweges über das Verwaltungsgericht Wien die Auftraggeberin oder den Auftraggeber etwas später erreichen als die unmittelbare Verständigung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer und damit unter Umständen – allenfalls auch nur um Stunden – zu spät kommen. Für die Bieterin oder den Bieter stellt es hingegen einen zumutbaren Aufwand dar, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber – beispielsweise durch eine nachrichtliche Übermittlung des „Deckblattes“ des Nichtigerklärungsantrages – von der Einbringung eines solchen Antrages zu verständigen und damit jedes Risiko, insbesondere einer Zuschlagserteilung in Unkenntnis des Nichtigerklärungsantrages, auszuschließen.

Die im Abs. 1 festgelegte Obliegenheit ist kein Zulässigkeitsersfordernis eines Antrages auf Nichtigerklärung und löst auch keine Verständigungspflichten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gegenüber anderen Unternehmerinnen oder Unternehmern mehr aus. Aus diesen Gründen musste auch nicht festgelegt werden, dass die Verständigung die geltend gemachte Rechtswidrigkeit genau zu bezeichnen hat und dass sie spätestens gleichzeitig mit der Erbringung des Antrages auf Nichtigerklärung zu erfolgen hat.

Die Abs. 2 bis 7 entsprechen den Abs. 1 bis 6 des § 345 BVergG 2018.

In Abs. 8 soll die Bestimmung des § 25 Abs. 8 WVRG 2014 beibehalten werden. Bis zur Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien über den Nichtigerklärungsantrag können diese Bekanntmachungen im Internet für Parteien unter Umständen von Bedeutung sein, weshalb sie bis zum Entscheidungszeitpunkt im Internet bleiben sollen. Nach der Entscheidung über den Nichtigerklärungsantrag verlieren sie jedoch ihre Aktualität und sollen daher gelöscht werden.

Zu § 22:

Die Bestimmung entspricht § 346 BVergG 2018.

Zu Abs. 3 ist auszuführen, dass an der Aufrechterhaltung der Parteistellung der für die Zuschlagsentscheidung vorgesehenen Bieterin oder des dafür vorgesehenen Bieters festgehalten werden soll. Diese Parteistellung soll nicht von der Erhebung von Einwendungen abhängig sein.

Damit der wirtschaftliche Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird, soll § 346 Abs. 4 BVergG 2018 nicht übernommen werden.

Zu § 23:

Die Bestimmung entspricht § 347 BVergG 2018.

Zu § 24:

Die Bestimmung entspricht § 27 Abs. 1 WVRG 2014. Die Anknüpfung an den Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen hat sich bewährt.

Der bisherige § 27 Abs. 2 WVRG 2014 soll nicht übernommen werden, da diese Regelung bereits im VwGVG (§ 34 Abs. 2 Z 2) getroffen wird.

Zu § 25:

Die Bestimmung entspricht § 350 BVergG 2018.

In Abs. 5 Z 1 und 2 soll die Konsequenz der „sonstigen Nichtigkeit“ bereits eines solchen Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung festgeschrieben werden, da § 26 Abs. 2 WVRG 2020 lediglich die Folgen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Inhalt haben wird.

Zu § 26:

Die Bestimmung entspricht § 351 BVergG 2018.

In Abs. 1 soll, wie in § 31 Abs. 4 WVRG 2014, auf Nachprüfungsverfahren nach dem BVergGVS 2012 Bezug genommen werden.

Zu § 27:

Die Bestimmung entspricht § 352 BVergG 2018. Dessen Abs. 3 kann entfallen, da Mutwillensstrafen bereits in § 17 Abs. 1 WVRG 2020 geregelt werden sollen.

Zu § 28:

Die Bestimmung entspricht § 353 BVergG 2018.

Abs. 4 regelt die sogenannten sekundären Feststellungsverfahren. Solche Anträge sollen weiterhin nicht gebührenpflichtig sein (vgl. § 14 Abs. 1).

In Abs. 5 soll die Möglichkeit eines Gegenantrages wie in § 39 Abs. 4 WVRG 2014 erhalten bleiben.

Zu § 29:

Die Bestimmung entspricht § 354 BVergG 2018.

Die Antragsfrist des Abs. 2 wird (wie jene des § 354 Abs. 2 BVergG 2018) als materiell-rechtliche Frist gestaltet, deren Versäumung zum Erlöschen des Feststellungsanspruches führt; ihre Berechnung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des materiellen Teiles des BVergG 2018. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist ist damit nicht möglich. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem die Unternehmerin oder der Unternehmer vom Zuschlag bzw. vom Widerruf tatsächlich Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können; dabei ist davon auszugehen, dass sie oder er jedenfalls durch eine Bekanntmachung dieser Entscheidungen von ihnen Kenntnis erlangen kann.

Zu § 30:

Die Bestimmung entspricht § 355 BVergG 2018.

In Feststellungsverfahren soll ausdrücklich nur der Antragstellerin oder dem Antragsteller, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und einer allfälligen Zuschlagsempfängerin oder einem allfälligen Zuschlagsempfänger oder allen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieterinnen oder Bietern Parteistellung eingeräumt werden. Wenn eine zentrale Beschaffungsstelle Teile oder das gesamte Vergabeverfahren tatsächlich durchgeführt hat, so bildet sie zusammen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine Streitgenossenschaft. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber soll weiterhin alleine berechtigt bleiben, Anträge im Sinne von § 31 Abs. 2, 4 und 5 zu stellen, da es sich dabei um die Vernichtung ihres bzw. seines Vertrages handelt.

In Abs. 2 wird, wie bisher in § 34 Abs. 2 WVRG 2014, hinsichtlich der Entscheidungsfristen differenziert. Im materiell-rechtlichen Teil des BVergG 2018 knüpfen an Feststellungen auf Grund von Anträgen gemäß § 28 Abs. 2 ex lege bestimmte Wirkungen an. Ferner kann das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 31 Abs. 2 bis 4 des vorliegenden Entwurfes weiterhin in bestimmten Fällen Verträge für nichtig erklären oder aufheben. Insoweit ist es zweckmäßig, für derartige Entscheidungen – in Anlehnung an die Regelung des § 24 für Anträge auf Nichtigerklärung – eine kürzere Entscheidungsfrist vorzusehen. Feststellungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 sind nicht so dringlich, weil sie nur schadenersatzrechtliche Konsequenzen haben können. Feststellungen nach § 28 Abs. 1 Z 5 sind dann von der kürzeren Entscheidungsfrist erfasst, wenn rechtswidrigerweise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung der Widerruf erklärt wurde (vgl. § 8 Abs. 4 Z 3).

Zu § 31:

Die Bestimmung entspricht § 356 BVergG 2018. Dessen Abs. 4 soll nicht übernommen werden, sondern in § 32 betreffend die zivilrechtlichen Folgen einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages eigenständig geregelt werden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit des Verwaltungsgerichts Wien, einen Vertrag erst mit einem späteren Zeitpunkt aufzuheben (frühestens mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien), soll für Verträge im Ober- und Unterschwellenbereich (vgl. § 356 Abs. 5 BVergG 2018) gelten.

Abs. 5 schlägt in Angleichung an die Bundesgesetzgebung (§ 356 Abs. 6 BVergG 2018) vor, dass im Unterschwellenbereich, selbst wenn die Vorgangsweise offenkundig unzulässig war, die vertraglichen Wirkungen aufrechtzuerhalten sind, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat und eine Interessenabwägung zu ihren oder seinen Gunsten bzw. zu Gunsten der öffentlichen Interessen ausfällt.

In Abs. 6 soll die Möglichkeit der Nichtigerklärung oder Aufhebung weiterhin an die Einhaltung einer objektiven (von Kenntnis bzw. Kennen-Müssen nicht abhängigen) Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Zuschlages geknüpft werden, während nach § 29 Abs. 2 für die Einbringung eines Feststellungsantrages nur mehr eine subjektive Frist vorgesehen ist. Die objektive Sechsmonatsfrist ist eine Ausschlussfrist (vgl. VwGH vom 16. März 2016, 2015/04/0004). Der zweite Satz des Abs. 6 enthält zwei Fristverkürzungen. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rs C-166/2014, *MedEval* ist es daher auch in den Fällen des Abs. 6 zulässig, einen Feststellungsantrag (etwa im Hinblick auf die allfällige spätere Geltendmachung von Schadenersatz) innerhalb der Fristen des § 29 Abs. 2 zu stellen; die Nichtigerklärung bzw. Aufhebung von Teilen des Vertrages ist jedoch nur – entsprechend der Vorgaben der RMRL und Sektoren-RMRL – zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt sind.

Zu den Abs. 6 und 7 ist klarstellend zu bemerken, dass die Verkürzung der sechsmonatigen materiellrechtlichen Frist durch ex ante-Bekanntmachung bzw. ex post-Bekanntgabe im Ober- und Unterschwellenbereich (beispielhaft wird etwa auf die §§ 56 und 58 bis 62 BVergG 2018 verwiesen), unabhängig davon, ob diese im klassischen Bereich oder im Sektor, obligatorisch oder freiwillig erfolgt, weiterhin zulässig bleibt. Auch die verkürzten Fristen sind, wie die Sechsmonatsfrist für den Feststellungsantrag (vgl. § 29 Abs. 2), materiell-rechtliche Fristen und somit nicht wieder einsetzbar.

Gemäß Abs. 8 soll die Verhängung einer Geldbuße auch bei Feststellung der Rechtswidrigkeit aufgrund eines Antrages, der nach Ablauf der in Abs. 6 genannten Fristen gestellt wurde (insbesondere nach Ablauf der objektiven 6-Monats-Frist; vgl. § 356 Abs. 9 zweiter Satz BVergG 2018), möglich sein, da es die zu wahrende Rechtssicherheit zwar erfordert, nach diesen Zeiträumen von einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages abzusehen, jedoch nicht auch von der Verhängung einer Geldbuße, die letztlich die einzige Möglichkeit darstellt, das rechtswidrige Verhalten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu sanktionieren (vgl. VwGH vom 23. Oktober 2017, Ra 2017/04/0005). Wie bei allen Feststellungsverfahren ist aber zusätzlich die subjektive Frist des § 29 Abs. 2 einzuhalten.

Zu Abs. 9 ist auszuführen, dass die Geldbußen wie bisher dem Fonds Soziales Wien zukommen sollen. Weiterhin sollen Geldbußen auch nur bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich verhängt werden können, da auch der Anwendungsbereich der Rechtsmittelrichtlinien (Bestimmungen über „alternative Sanktionen“ in Art. 2e Abs. 2 der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG jeweils in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG) auf den Oberschwellenbereich beschränkt ist und die Folgen einer Wettbewerbsstörung im Unterschwellenbereich regelmäßig geringer sind.

Zu § 32:

Diese bewährte Bestimmung entspricht § 38 WVRG 2014. Sie erscheint zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich und somit im Art. 15 Abs. 9 B-VG gedeckt, weil § 1435 ABGB und die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Tunlichkeit einer Naturalrestitution auf die Besonderheiten öffentlicher Aufträge nicht ausreichend Bedacht nehmen. Es soll bei dieser Leistungskondition auf Zweckmäßigkeit, Zumutbarkeit und öffentliche Interessen Bedacht genommen werden. Es wird allerdings weiterhin davon ausgegangen, dass es Aufgabe der Zivilgerichte ist zu entscheiden, inwieweit Leistungen oder Teile von Leistungen bereicherungsrechtlich monetär auszugleichen oder in natura zurückzustellen sind.

Zu § 33:

Die Bestimmung entspricht § 357 BVergG 2018. Der Verweis auf § 8 Abs. 4 Z 1 soll jedoch nicht angeführt werden, weil die Unwirksamklärung des Widerrufs nur im schwerwiegenden Fall des § 8 Abs. 4 Z 3 geboten scheint.